



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Merkblatt für die Registrierung von Strahlenpässen

Strahlenpässe können beim Regierungspräsidium nur registriert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es können nur Strahlenpässe verwendet werden, die mit den beiden Meldeblättern 1 und 2 versehen sind. Die Strahlenpässe, die vom Genehmigungsinhaber nach § 15 StrlSchV zu besorgen sind, können vom Verlag W. Kohlhammer, Heißbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart (Tel.: 0711/7863-0) unter der Artikel-Nummer: 00/520/3002/40 bezogen werden.
2. Vor der Einreichung zur Registrierung sind die erforderlichen Angaben auf den Seiten 3 (einschließlich der beiden Meldeblätter), 4, 6 Spalte 1 und Seite 96 einzutragen.
3. Der Passinhaber hat auf Seite 3 (einschließlich der beiden Meldeblätter) und Seite 97, der Strahlenschutzverantwortliche oder Strahlenschutzbeauftragte auf Seite 97 zu unterschreiben.
4. Mit der Beantragung auf die erste Registrierung eines Strahlenpasses ist eine schriftliche Erklärung des Passinhabers vorzulegen, dass für ihn noch kein Strahlenpass registriert wurde.
5. Der Strahlenpass hat eine Gültigkeit von 6 Jahren. Die Gültigkeit kann, sofern noch Platz für weitere Eintragungen vorhanden ist, um weitere 5 Jahre durch die zuständige Behörde verlängert werden.
6. Wenn in einem Strahlenpass kein Platz für weitere Eintragungen mehr vorhanden ist, kann eine zweite Ausfertigung (und weitere) registriert werden. Hierbei ist der bisher geführte Strahlenpass mit vorzulegen. Ausnahmsweise können Kopien der Seiten 2, 3, 4, 6 und 96 bis 99 (bzw. Kopien der Seiten 2, 3, 4, 6 und 74 bis 78 in den Fällen von Strahlenpässen nach der AVV zu § 62 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30.6.1989) des bisher geführten Strahlen-

passes vorgelegt werden. In diesen Fällen ist der bisher geführte Strahlenpass innerhalb von 4 Wochen nachzureichen.

7. Der Verlust eines Strahlenpasses ist dem Regierungspräsidium, möglichst unter Angabe der Registriernummer des Strahlenpasses, mitzuteilen. Strahlenpässe, die nicht mehr benötigt werden und nicht an den Inhaber zurückgegeben werden können, sind an das Regierungspräsidium abzugeben.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass für die Ablehnung des Antrages auf Registrierung – falls die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind – eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.